



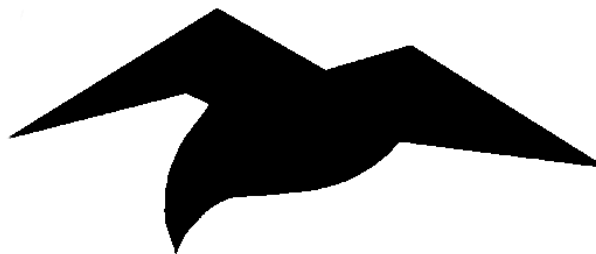
**BdP Stamm Albatros e.V.  
Stammessatzung und Stammesordnungen**



**Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder  
Stamm Albatros e.V.  
München Solln  
[www.albatrossolln.de](http://www.albatrossolln.de)**

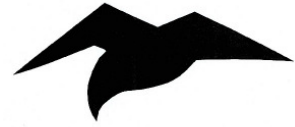


**Stammessatzung  
Stammesordnungen**





Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.



**BdP Stamm Albatros e.V.  
Stammessatzung und Stammesordnungen**

## **1. Satzung**

Die in der folgenden Satzung und den auf ihr beruhenden Ordnungen verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen treffen auch auf weibliche Personen zu und können auch in der jeweiligen entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

### **§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Albatros e. V.“, abgekürzt „BdP Stamm Albatros e.V.“, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München Registergericht eingetragen unter VR 202938.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist eine selbständige Untergliederung gemäß § 1 Absatz 5 der Bundessatzung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) und des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern). Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse derer Organe zu beachten.
- (5) Satzung und Ordnungen des BdP Stammes Albatros e.V. dürfen der Satzung und den Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern nicht widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs gelten die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern. Die Satzung des BdP Stammes Albatros e.V. sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP und des Landesvorstandes des BdP Bayern. Diese Zustimmung muss vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.
- (6) Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung oder Ordnungen des BdP und Satzung oder Ordnungen des BdP Bayern gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BdP.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Staates.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht



Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.



## BdP Stamm Albatros e.V. Stammessatzung und Stammesordnungen

- durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen,
  - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung,
  - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden:
- natürliche Personen,
  - juristische Personen.
- Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.
- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
- (3) Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Albatros e.V. bedingt gemäß § 3 Absatz 3 der Bundesordnung automatisch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Ebenen BdP Bayern und BdP.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt des Mitgliedes,
  - Ausschluss des Mitgliedes,
  - Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
  - Tod.



Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.



## BdP Stamm Albatros e.V. Stammessatzung und Stammesordnungen

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied:
- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Verein,
  - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder im Falle einer offenkundigen Ablehnung der offenen Gesellschaftsordnung.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP.

- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied und die Organe des Vereins haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (3) Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken.
- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrag gilt Abs.2 entsprechend.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Stammesversammlung (Mitgliederversammlung),
- die Stammesführung (Vorstand).

Mindestens 2 Mitglieder der Stammesführung müssen volljährig sein.



Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.



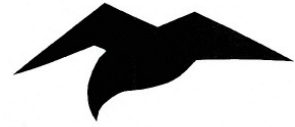
**BdP Stamm Albatros e.V.**  
**Stammessatzung und Stammesordnungen**

**§ 7 Stammesversammlung**

- (1) Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Stammesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
  - alle Mitglieder des Vereins.
 Stimmberechtigt sind:
  - alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die am Tag der Versammlung ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (3) Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder durch Aufgabe zur Post. Die Einladung gilt als zugeworfen, wenn sie fristgerecht an die der Stammesführung zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds abgeschickt wurde. Ort und Zeit der Stammesversammlung sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten von der Stammesführung so festzulegen, dass möglichst alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme haben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend sind.
- (6) Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von § 7 (5) beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem Protokollführer und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
- (8) Die Stammesversammlung wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung des BdP Bayern.
- (9) Die Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
 

Sie

  - fasst Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
  - regelt selbständig die Belange des Stammes im Rahmen der Satzung,
  - erlässt und ändert die Stammessatzung,
  - erlässt und ändert die Stammesordnungen,
  - wählt die Stammesführung nach der Landeswahlordnung (Wahl, Abwahl, Nachwahl),
  - wählt die Landesdelegierten nach der Wahlordnung des BdP Bayern,
  - bestimmt die Höhe des Beitragsanteiles des Stammes,
  - wählt die Kassenprüfer,
  - genehmigt Haushaltsplan, Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
  - nimmt den Jahresbericht der Stammesführung entgegen,



**BdP Stamm Albatros e.V.**  
**Stammessatzung und Stammesordnungen**

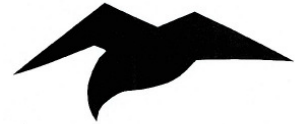
- entlastet die Stammesführung,
  - genehmigt das Protokoll der vorangehenden Stammesversammlung,
  - entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- (10) Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich:
- zur Änderung der Satzung,
  - zur Änderung der satzungsgemäßen Stammesordnungen,
  - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung,
  - zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (11) Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern in Kopie zugesandt oder ausgehändigt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Stammesversammlung.

**§ 8 Stammesführung**

- (1) Die Stammesführung besteht aus
- dem Stammesführer (1. Vorstand),
  - den stellvertretenden Stammesführern (stellvertretende Vorstände),
  - dem Stammeschatzmeister.
- Der Stammesführer und der Stammeschatzmeister müssen volljährig sein. Die männlichen und weiblichen Mitglieder sollen in der Stammesführung repräsentiert werden. Die Stammesführung gibt der Stammesversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (2) Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag des Stammesführers die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer. Die Reihenfolge der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung der Stammesführung.
- (3) Die Stammesführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Diese sind zu den Sitzungen der Stammesführung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
- (4) Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (5) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- (6) Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind jeweils



Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.



## BdP Stamm Albatros e.V. Stammessatzung und Stammesordnungen

zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis entscheidet die Stammesführung gemeinsam.

### § 9 Wahlen

- (1) Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Kandidaten müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Behinderte, Berufstätige, junge Mitglieder).
- (4) Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins, vorbehaltlich § 6 Satz 2, § 8 (1) Satz 2 und § 8 (1) Satz 3.
- (6) Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlobleuten zuzusenden.
- (7) Ablauf und Reihenfolge der Wahlen werden in der Wahlordnung geregelt und dürfen nicht den Wahlordnungen des BdP Bayern und des BdP widersprechen.

### § 10 Stammesordnungen

Der Stamm gibt sich aufgrund dieser Satzung Stammesordnungen, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich erlassen werden müssen und nur von dieser mit 2/3 Mehrheit geändert werden können.

### § 11 Auflösung des Vereins

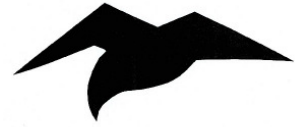
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Bayern unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen. Sofern die Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt.

- Die vorstehende Stammessatzung wurde von der Stammesversammlung des BdP Stammes Albatros am 29. Januar 2005 in München-Solln beschlossen.
- Geändert von der Stammesversammlung des BdP Stammes Albatros am 30. Januar 2010 in München-Solln.
- Korrigiert durch das Bundesamt des BdP im Genehmigungsverfahren am 11. Februar 2010.
- Genehmigt vom Bundesvorstand des BdP am 23. Februar 2010
- Genehmigt vom Vorstand des BdP Bayern am 14. April 2010
- Eingetragen beim Amtsgericht München Registergericht am 10. Mai 2010 unter VR 202938



Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.

**BdP Stamm Albatros e.V.**  
**Stammessatzung und Stammesordnungen**



## **2. Stammesordnungen** (gemäß Satzung § 1 (5), (6); § 5 (1); § 10)

### **§ 1 Aufnahmeordnung**

Es gilt gemäß Satzung § 1 (5), (6) die Aufnahmeordnung des BdP.

### **§ 2 Ausschlussordnung**

Es gilt gemäß Satzung § 1 (5), (6) die Ausschlussordnung des BdP.

### **§ 3 Beitragsordnung**

Es gilt gemäß Satzung § 1 (5), (6) die Beitragsordnung des BdP.

### **§ 4 Wahlordnung**

Es gelten gemäß Satzung § 1 (5), (6) die Wahlordnungen des BdP und des BdP Bayern.

### **§ 5 Geschäftsordnung für die Stammesversammlung**

Es gelten gemäß Satzung § 1 (5), (6) entsprechend die Geschäftsordnung für die Bundesversammlung des BdP und der Fahrplan zur Stammeswahl des BdP Bayern.

### **§ 6 Bundesordnung**

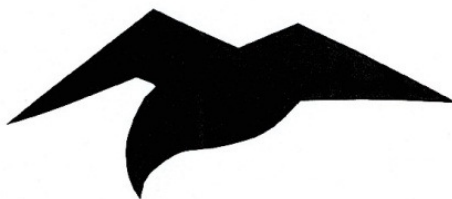
Es gilt gemäß Satzung § 1 (5), (6) die Bundesordnung des BdP.

### **§ 7 Pädagogische Konzeption**

Es gilt gemäß Satzung § 1 (5), (6) die Pädagogische Konzeption des BdP.

### **§ 8 Stammesordnung Stil und Formen**

- (1) Das Spurbuch Pfadfinden des BdP Stammes Albatros e.V. in der Fassung vom 22. 02. 2007 ist die Stammesordnung bezüglich Stil und Formen des BdP Stammes Albatros e.V.
- (2) Das Spurbuch Pfadfinden des BdP Stammes Albatros e.V. konkretisiert die Ordnungen des BdP unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bei der Verwirklichung des Satzungszwecks im Stammesleben.
- (3) Das Stammeszeichen des BdP Stammes Albatros e.V. ist der segelnde Albatros:





**BdP Stamm Albatros e.V.**

**Stammessatzung und Stammesordnungen**

(4) Die Stufengruppenzeichen des BdP Stammes Albatros e.V. sind wie folgt:

1. der Meute Biber: der Biber



2. der Jungpfadfindergilde Tatonka: der Bison



3. der Pfadfindergilde Feuerreiter: der Drache



4. des Ranger/Rover-Clans Corsaren: der Piratenkopf



5. der Mannschaft der Alten Fregatte (Erwachsenenkreis): das Segelschiff



Beschlossen von der Stammesversammlung am 30. Januar 2010 in München-Solln.



Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.



**BdP Stamm Albatros e.V.**  
**Stammessatzung und Stammesordnungen**

**§ 9 Hausordnung Stammesheim**

- (1) Die Nutzungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem BdP Bayern vom 27. 12. 1985 ist verbindliche Grundlage und Teil der der Hausordnung.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung zwischen dem BdP Bayern und dem Stamm Albatros vom 04. 03. 2004 über das Anwesen Wolfratshauerstraße 151 in 81479 München, einschließlich der Belegungsregeln, der Schlüsselregelung, der Kassenregeln und der Allgemeinen Hausordnung, ist einschließlich der Ergänzung vom 15. 05. 2005 die Hausordnung.
- (3) Der Gaststatus der Bayerngilde e. V. im VDAPG vom 18. 10. 2001 ist Teil der Hausordnung.
- (4) Die Beauftragung des Förderkreises Pfadfinderstamm Albatros e.V. mit der Hausverwaltung im Anwesen Wolfratshauerstraße 151 in 81479 München vom 16. 04. 2005 ist Teil der Hausordnung.

Beschlossen von der Stammesversammlung am 30. Januar 2010 in München-Solln.

**§ 10 Geschäftsordnung der Stammesführung**

- (1) Der Vereinsvorstand des BdP Stammes Albatros e.V. ist die Stammesführung des BdP Stammes Albatros e.V. . Sie führt gemeinsam die Geschäfte des Stammes gemäß Satzung § 6 und § 8. Dazu steht sie in regelmäßigem Kontakt untereinander, stimmt sich untereinander ab und informiert sich gegenseitig vollständig und zeitnah.
- (2) Die Reihenfolge der Stellvertretung innerhalb der Stammesführung entspricht der Reihenfolge der Wahlen der stellvertretenden Stammesführer.
- (3) Der Stammesführer und seine Stellvertreter sind jeweils Mentor einer der Altersstufenführungen im Stamm. Sind sie auch Stufenführungen, gilt ihr Mentoring für ihre eigene Stufe.
- (4) Die Stammesführung kann dem Stammesrat gemäß Satzung § 8 (3) Aufgaben zuweisen, die die Regelung von Angelegenheiten des Stammes betreffen.
- (5) Die Stammesführung beruft den Stammesrat ein.
- (6) Die Stammesführung veranlasst den Stammesrat, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (7) Die Stammesführung hält regelmäßigen, engen und unmittelbaren Kontakt zum Vorstand des Förderkreises Pfadfinderstamm Albatros e.V.
- (8) Die Stammesführung strebt an, im Vorstand des Förderkreises Pfadfinderstamm Albatros e.V. vertreten zu sein.
- (9) Gegebenenfalls nimmt die Stammesführung die Mitgliedschaft durch Amt und ihren Sitz im Beirat des Förderkreises Pfadfinderstamm Albatros e.V. wahr.



Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.



## BdP Stamm Albatros e.V.

### Stammessatzung und Stammesordnungen

- (10) Die Stammesführung nimmt auch Aufgaben wahr, die ihr durch die BdP-Bundesordnungen und die BdP-Bayern-Landesordnungen zugewiesen werden. Im Falle eines Widerspruches zwischen diesen gilt die Bundesordnung des BdP. Widerspricht diese der Satzung des BdP, gilt die Bestimmung in der Satzung des BdP.

Beschlossen von der Stammesführung am 12. Dezember 2010 in München-Solln.

Geändert von der Stammesführung am 28. Januar 2012 in München-Solln.

### § 11 Geschäftsordnung des Stammesrates

- (1) Dem Stammesrat gehören die Stammesführung und die Vertreter der Altersstufen an. Ein Sprecher der Mannschaft der Alten Fregatte (Erwachsenen-Freundeskreis im BdP Stamm Albatros e.V.) sowie ein Vertreter des Förderkreises Pfadfinderstamm Albatros e.V. können auf Beschluss des Stammesrates Sitz und Stimmrecht erhalten. Mit Genehmigung des Stammesrates können andere Personen beratend ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Stammesrat tritt regelmäßig nach Vereinbarung zusammen. Den Vorsitz im Stammesrat führt der Stammesführer. Der Stammesführer beruft den Stammesrat mit einem Tagesordnungsvorschlag schriftlich ein.
- (3) Der Stammesrat ist kein satzungsgemäßes Organ des Vereins. Er berät die Stammesführung.
- (4) Der Stammesrat regelt die Angelegenheiten des Stammes, soweit ihm diese durch die Stammesführung gemäß Satzung § 8 (3) zugewiesen werden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Stammesrates. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (5) Der Stammesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied der Stammesführung, und wenn mindestens zwei Altersstufen des Stammes vertreten sind.
- (6) Die Stammesmitglieder können über ihre Stufenführungen und über die Stammesführung Anträge an den Stammesrat stellen. Diese werden in der der Antragsstellung nächst folgenden Sitzung des Stammesrates behandelt.
- (7) Die Beschlüsse des Stammesrates werden protokolliert und den Mitgliedern des Stammesrates vor der nächsten Stammesratssitzung zugeleitet.
- (8) Der Stammesrat genehmigt das Protokoll der vorangehenden Sitzung.
- (9) Die im Stammesrat geführten Gespräche, Diskussionen, geäußerten Meinungen, Beschlüsse und Protokolle darüber sind vertraulich zu behandeln.
- (10) Beschlüsse des Stammesrates werden vorbehaltlich des Datenschutzes den davon betroffenen Gruppen oder Personen in geeigneter Weise mitgeteilt.



Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder e.V.



**BdP Stamm Albatros e.V.**

**Stammesatzung und Stammesordnungen**

Beschlossen vom Stammesrat am 19. November 2010 in München-Solln.

Übernommen vom Stammesrat am 28. Januar 2012 in München-Solln.

**§ 12 Kassenordnung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorrangig aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Stammeschatzmeister führt über die Finanzgeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000.- Euro bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung eines weiteren Mitglieds der Stammesführung. Der Schatzmeister gewährt der übrigen Stammesführung jederzeit Einsicht in die Unterlagen und informiert sie über das Finanzgeschehen des Vereins, die Kassenführung und den Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten des Vereins. Die Jahresrechnung ist der Stammesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Stammesversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verein angehören müssen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen zusammen die Jahresrechnung, die Kassenführung, den Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten und die allgemeine Geschäftsführung der Stammesführung. Sie erstatten der Stammesversammlung jährlich darüber Bericht und empfehlen der Stammesversammlung gegebenenfalls jährlich die Entlastung der Stammesführung. Die Abwahl von Kassenprüfern ist analog zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung gemäß Satzung § 7 (10) möglich.

Beschlossen von der Stammesversammlung am 30. Januar 2010 in München-Solln.